

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen – 7.
Änderungsverordnung zur 29. Coronaverordnung**

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft weiter. Die Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat beschloss am 6. Januar 2022 die 7. Änderungsverordnung zur 29. Coronaverordnung und informierte die Bürgerschaft über seine Beschlussfassung (Drucksache 20/1292). Danach soll eine neue Warnstufe 4 eingeführt werden, in der unter anderem für Besuche in Krankenhäusern, der Gastronomie und von Kultureinrichtungen Zutritt nur mit 2G+, also genesen, geimpft und getestet oder geboostert, gewährt wird. Außerdem gilt eine Pflicht zum Tragen von FFP2/KN 95-Masken. Für den Besuch einer öffentlichen Einrichtung des Landes oder der jeweiligen Stadtgemeinde ist die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 grundsätzlich Voraussetzung.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich mit der Änderungsverordnung auf seiner Sitzung am 7. Januar 2022. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Angesichts der Entwicklung der Pandemie sollen diese Maßnahmen so schnell wie möglich ergriffen werden.

Der Ausschuss sah einstimmig keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf an der Verordnung.

Es wird gebeten, den Bericht als dringlich zu behandeln.

Frank Imhoff

Präsident der Bremischen Bürgerschaft